

# „Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen“:

## Der Beschluss des BVerfG vom 7.4.22 (1 BvL 3/18) und dessen „alternative Wahrheiten“<sup>1</sup>

Dr. Jürgen Borchert, VRLSG i.R., Rechtsanwalt

Am 7.4.2022 fällte das BVerfG den Beschluss zur „Kernfrage der sozialen Sicherung“ (so der Direktor am MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik in München Ulrich Becker, NJW 2022, 2153), nämlich der Frage der Verfassungskonformität der Berücksichtigung der familiären Kindererziehung in der Sozialversicherung. Ausgehend von der „Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags“ hatte das Gericht im „Beitragskinderurteil“ vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) diese für die Soziale Pflegeversicherung als „generativen Beitrag“ und konstitutiv für den Bestand der intergenerationell verteilenden Systeme anerkannt; gleichzeitig hatte es die entsprechende Prüfung für die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) sowie die Krankenversicherung (GKV) durch den Gesetzgeber verlangt. Der Gesetzgeber reagierte jedoch mit dem Kinderberücksichtigungsgesetz zum 1.1.2005 nur für die Pflegeversicherung mit einer Anhebung des Beitragssatzes für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte; eine Differenzierung des Beitragssatzes zwischen Eltern mit unterschiedlicher Kinderzahl fand nicht statt, ein Reformbedarf im Übrigen wurde verneint. Grotesk, weil so Kinderlosigkeit rein biologistisch gewertet wurde.

Für mehr als 2000 klagende Familien begann ein quälender, teils schikanöser Rechtsweg durch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit (bis hin zu Aktenmanipulationen und Mutwillenskosten!). Obwohl das BVerfG die Prüfung der Fragen selbst verlangt hatte, ließ es die Kläger im Regen stehen. Dabei wäre Hilfestellung ohne weiteres möglich gewesen; das Pflegeurteil selbst war schließlich ohne Rechtswegerschöpfung unmittelbar auf Verfassungsbeschwerden hin ergangen. Mit Urteilen vom 30.9.2015 und 20.7.2017 verneinte schließlich das Bundessozialgericht (BSG) verfassungsrechtliche Zweifel; allerdings imponierte es bezeichnender Weise bei der Ermittlung und Auswertung der Datengrundlagen im ersten Urteil durch mangelnde Kenntnisse einfacher Verhältnisrechnung (dort -B 12 KR 15/12 R - bspw Rn 68: Missachtung unterschiedlicher Gruppengrößen) und im zweiten durch Unkenntnis des Familienlasten- bzw. Leistungsausgleichs (B 12 KR 14/15 R Rn 56 am Ende: Kardinalfehler der fehlerhaften Einordnung des Kindergeldes im „BKG“ statt „EStG“!). 16 Jahre nach Beginn des Rechtswegs wissen wir heute, dass das BSG und alle Instanzgerichte vor ihm (mit Ausnahme des SG Freiburg, das über seinen eigenen Schatten sprang) zumindest bei der Beurteilung der Pflegeversicherung falsch lagen. Die vielfach wie Querulanten behandelten Kläger hatten mit ihrer Kritik an der Umsetzung des Pflegeurteils also recht. Dass das auch für die anderen Systeme gilt, bescheinigt ihnen nun ein führender Ökonom (siehe unten).

Der wesentliche Streitgegenstand waren vorliegend aber die „Generationenverträge“ der GRV und der GKV. Völlig überraschend für die Kläger wie die Fachwelt soll der Beschluss nun den „Abschied vom generativen Beitrag“ besiegeln (so Becker, aaO). Eine mündliche Verhandlung, nach § 25 BVerfGG der Normalfall, „es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten“, wurde den Beteiligten verweigert. Eine detaillierte [Analyse des Beschlusses](#) (nachfolgend zitiert als „Zugrunde-Richter“), welche hier nur in Kurzfassung erfolgen kann, legt einen sehr „eigensinnigen“ Umgang<sup>2</sup> mit den sozialökonomischen Tatsachen, aber auch den juristischen Fragen offen. Die zur Beurteilung des ökonomischen Sachverhalts notwendigen Fachkenntnisse fehlen dem BVerfG offensichtlich vollständig, was

---

<sup>1</sup> Demnächst verfügbar auf der Homepage des Deutschen Familienverbandes e.V. sowie [www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de)

<sup>2</sup> Das BVerfG macht offenbar da weiter, wo das BSG aufgehört hat, siehe Seiler, Christian, Richterlicher Eigensinn im Sozialversicherungsrecht, NZS 2016, S. 641 ff.

naturgemäß auch juristisch verhängnisvolle Folgen zeitigt. Diesen Schluss zieht auch der „Wirtschaftsweise“ Martin Werding in seiner jüngst veröffentlichten Anmerkung in „Die Sozialgerichtsbarkeit“, März 2023, S. 182 ff.; darauf wird zurückzukommen sein. Aber auch die fundamentalen juristischen Fragen, welche das Vorgehen des Gerichts aufwirft, bedürfen der kritischen Reflexion.

### **Widersprüchliche Befunde, keine Anamnese, kein Fachkonsilium: OP ohne Diagnose!**

Das Gericht sammelt die Befunde des Problems nur unvollständig und widersprüchlich. Es behauptet bspw. signifikante Verbesserungen des Familienlastenausgleichs in den letzten beiden Jahrzehnten. Die Frage aber, warum dann trotz der Halbierung der Geburtenzahlen seit 1964 und trotz großer Erfolge beim Abbau der Arbeitslosigkeit die Quote der Kinderarmut seit 1964, auch seit 2001, stetig auf das 16fache gestiegen ist, stellt sich das Gericht nicht. Die Anamnese des evidenten sozialen Problems unterblieb; die historische Abhandlung zur GKV von Bismarck bis heute umfasst nichtssagende drei Zeilen (Rn 5), die zur GRV fünf (Rn 24). So bleiben die Ursachen des sozialen Dramas der „doppelten Kinderarmut“ im tiefsten Dunkel. Auch ein Fachkonsilium mit Vertretern anderer, [zuständiger Disziplinen wie 2001](#) mit der Heranziehung des Bevölkerungswissenschaftlers Herwig Birg sowie des Volkswirts Wilfried Schmähl als Sachverständige fand nicht statt; die Jurisprudenz ist aber nicht die zuständige Disziplin zur Beantwortung sozialökonomischer Fragen. Dem Richter ohne eigene Sachkompetenz stellt das Gesetz dafür die Hinzuziehung externen Sachverständigen zur Verfügung; behauptet er, dieser sei vorhanden, muss er den Nachweis erbringen. Das ist nicht erfolgt. Der „gesetzliche Richter“ im Sinne der Verfassung ist aber nur derjenige, der sich an diese einfachen Regeln hält. Ginge ein Arzt so vor, dass er ohne Befunderhebung, Anamnese, Konsilium und ohne sichere Diagnose operiert, wird man ihm nicht nur die Verletzung der ärztlichen Standards vorwerfen, sondern kriminelles Handeln. Für die Folgen muss er haften. Warum sollten die Dinge bei einem Gericht, welches die geltenden, elementaren Regeln missachtet und am offenen Herzen der zentralen gesellschaftlichen Verteilungsfragen herumoperiert, anders sein?

### **Die ausgeblendete Problemgenese**

Die Wurzeln des zu lösenden Problems reichen weit zurück in die Nachkriegszeit der 1950er Jahre, als der Sozialstaat Bismarck'scher Prägung untergegangen war. In ihm hatte die Familie die Hauptlast der Sicherung ihrer Mitglieder getragen. Vom Staat erhielt sie mit der Rente zur Unterstützung ein kleines „Taschengeld“ („...um den Schwiegervater nicht aus dem Haus zu ekeln“, Bismarck). Da im WK II aber Millionen Ernährer gefallen oder als Kriegsversehrte erwerbsbehindert waren, zugleich viele Millionen Haus und Hof verloren hatten, war die alte Ordnung zerstört. Nach heftigen Diskussionen hat sich dann ein Konzept durchgesetzt, in welchem die kleinfamiliär strukturierte Gesellschaft mittels „zweier Generationenverträge“ in eine Soziale Großfamilie transformiert werden sollte: Auf der einen Seite die Kollektivierung der Altenlast durch die Altersrente, ihr gleichgewichtig gegenübergestellt die der Kinderlast durch die „Kindheits- und Jugendrente“. Der Erfinder der „dynamischen Rente“, der Ökonom und Mathematiker Wilfried Schreiber, hatte in seinem epochemachenden „[Schreiberplan](#)“<sup>3</sup> letztere deshalb dem Generationenvertrag der Altersrente spiegelbildlich gegenübergestellt, um balancierend auch die Lasten der Kindererziehung zu sozialisieren; zur Finanzierung letzterer sollten hauptsächlich Kinderlose herangezogen werden, um – so Schreiber – „parasitäre“ Verteilungswirkungen zulasten der Eltern zu verhindern (Existenzsicherheit. S. 31 ff.). Denn unausweichlich muss die Nachwuchsgeneration die volle Last der vorangegangenen Generation tragen; ohne Sozialisierung auch der Kinderlasten würden Eltern gezwungen, mit ihrer Kindererziehung auf Privatkosten die Altersvorsorge auch für ihre

---

<sup>3</sup> anbei dessen im Internet verfügbare Originalfassung im Nachdruck

kinderlosen Jahrgangsteilnehmer mit „auf die Beine stellen“- und zwar für diese kostenlos. Dieser zweite Teil des „Schreiberplanes“ (siehe dort ab S. 31) fiel jedoch dem Umstand zum Opfer, dass 1957 ein Wahljahr war und Bundeskanzler Konrad Adenauer die Stimmen der Wählerschaft der Alten mit einem Rentenniveau in Höhe der aktuellen Nettoeinkommen der Erwerbstätigen für sich gewinnen wollte. Dafür wurde die Kinderrente geopfert (Adenauer: „*Kinder haben die Leute immer!*“). So erlebten die Rentner des Jahres 1957, wie ein „Sterntaler Märchen“ wahr wurde: Buchstäblich über Nacht erhielten sie lebensstandardsichernde Renten, ohne je einen einzigen pekuniären Beitrag in das neue System geleistet zu haben! Der einzige Beitrag, der dies möglich gemacht hatte, war die fleißige Nachwuchsgeneration, deren Aufbringungslasten die Eltern aber nahezu ganz allein hatten tragen müssen.

### **„Produktion positiver externer Effekte“: Astronomische Größenordnungen**

Tatsächlich errang Adenauer die absolute Mehrheit. Die Bevorzugung der Alten auf Kosten der Nachwuchsgeneration wurde zum Standard der Sozialpolitik seitdem. Erst recht in Wahljahren. Man begrüßte den Geburtenrückgang sogar ausdrücklich, weil man die freiwerdenden Mittel für die Altenversorgung einsetzen konnte (siehe „Zugrunde-Richter“, zu Fn 12). Wie von Schreiber und seinen Mitstreitern vorausgesehen, begann für sozialversicherte Eltern und ihre Kinder die Abwärtsspirale. Denn fortan hatten Eltern nicht nur ihre Kinder großzuziehen, sondern wurden zur [„Produktion positiver externer Effekte“](#)<sup>4</sup> zugunsten des wachsenden Anteils der Kinderarmen gezwungen; mit steigenden Beiträgen und [zunehmenden Anteilen lebenslang kinderloser Biografien](#) wuchsen die elterlichen Nachteile (einschließlich der Altersarmut der Mütter) allmählich in astronomische Größenordnungen („[Zugrunde-Richter](#)“, S. 41 f.): Für die GRV und die GKV lassen sich mit einfachen Überlegungen Beträge von derzeit ca. 120 Mrd. Euro/Jahr ermitteln, welche Kinderarme in der GKV und GRV nahezu kostenlos von den Kindern anderer Leute erhalten. Für die Pflegeversicherung gilt im Prinzip dasselbe, nur handelt es sich dort (noch) um ein relativ kleines Problem; gelöst ist es aber ebenfalls noch lange nicht.

Dass das BVerfG vor diesem Hintergrund in Rn 295, 331 die *„Solidarität der Kinderlosen“*, die man nicht härter belasten dürfe, gegen genau die Familien ins Feld führt, welche deren Altersvorsorge und Alterssicherung fast vollständig privat bezahlen, dokumentiert eine Weltsicht, welche die Wirklichkeit nicht mehr erkennen kann- frei nach dem Lied „Ich mach die Welt, wie sie mir gefällt!“ Solidarität, das sollte das BVerfG eigentlich wissen, bedeutet Verantwortung füreinander. Verantwortung muss man „wahrnehmen“ können, das setzt aber klare Sicht auf die wirklich existierenden Verhältnisse voraus. Unser Steuer- und Sozialschunzel könnte intransparenter aber kaum sein.<sup>5</sup> Hier hätte das Gericht Entscheidendes zur Aufklärung leisten können<sup>6</sup>. Es hat die Chance vertan, weil es selbst keinen Durchblick hat.

Ähnlich hat die Politik die Warnungen Schreibers und seiner Mitstreiter vor dem absehbaren Raubbau am Humanvermögen und der finalen Zerstörung des Sozialsystems von Anfang an in den Wind geschlagen: *„Wir lassen uns auch durch den besseren Sachverstand nicht überzeugen!“*, rief der Abgeordnete Schmücker im Bundestag.

---

<sup>4</sup> So der Staatsrechtslehrer und Informatiker Dieter Suhr, hier in der im Internet verfügbaren Fassung des Originalaufsatzes aus „Der Staat“; der am 28.5.1990 durch Unfalltod 51jährig ums Leben gekommene Dieter Suhr war nicht nur der einst jüngste deutsche Staatsrechtslehrer, sondern auch ein glänzender Mathematiker, hielt u.a. ein Softwarepatent

<sup>5</sup> Frei nach Tacitus, Annalen III, 27: *„Je verdorbener der Staat, desto mehr Gesetze hat er“*

<sup>6</sup> Auch im Sinne der Klimawende wäre es hilfreich, wenn sich das Bewusstsein der existentiellen Abhängigkeit von der Kindergeneration gegenüber dem ubiquitären Irrtum durchsetzte, die früheren Beiträge seien entscheidend

## **„Doppelte Kinderarmut“: Raubbau am Humanvermögen**

Seitdem erlebt Deutschland -weltweit exklusiv - seine „doppelte Kinderarmut“ (seit 1964 Halbierung der Geburtenzahlen (von knapp 1, 4 Mio. auf 700 000), Anstieg der Kinderarmutsquote auf das 16fache (von jedem 75. Kind auf mehr als jedes fünfte heute)) -mit verheerenden Konsequenzen für die Entwicklung der Kinder, insbesondere deren Gesundheit und [Bildungsfähigkeit](#) -mit schließlich durchschlagender Wirkung auf die Produktivität der Wirtschaft. Mit jeder Beitragserhöhung nahm (und nimmt) die finanzielle Erdrosselung sozialversicherter Familien sprunghaft zu. Denn Sozialversicherungsbeiträge sind nicht nur lohnbasiert und deshalb „individualistisch verengt“, sondern sie sind im Gegensatz zur Einkommensteuer mit ihren Kinderfreibeträgen auch blind gegenüber kindbedingten Minderungen der Leistungsfähigkeit. Bezogen auf das verfügbare Einkommen nach Deckung des Existenzminimums belasten sie die Familienbudgets je nach Kinderzahl „X“ deshalb mit dem Multiplikationsfaktor „X“. Das ist der entscheidende Grund dafür, dass inzwischen bereits vierköpfige [Familien mit Durchschnittseinkommen netto weit unterhalb des Existenzminimums](#) landen. Angesichts der annähernden Verdoppelung der Beitragsätze seit 1957 ist dieses Ergebnis zwangsläufig, zumal der Familienlastenausgleich (FLA) in all den Jahren nicht verbessert, sondern bei den Salden positiver und negativer Transfers sogar seit 1961 noch deutlich verschlechtert wurde. Kontrafaktisch betrifft nach Ansicht des BVerfG „*das unterschiedliche Armutsrisiko von Eltern in Abhängigkeit von der Kinderzahl jedoch nicht spezifischer Weise die Sozialversicherung, sondern den FLA*“ (Rn 252, 254). Blinder geht es kaum.

Die von der Politik über alle Jahrzehnte gepriesenen „familienpolitischen Verbesserungen“ bezeichnete bereits Schreibers Vordenker Gerhard Mackenroth weitsichtig „*als Omnipotenzgaukelei in Spendierhosenpose*“, weil Familien ihre Geschenke zu größten Teilen selbst bezahlen müssten (Borchert: „*Politik klaut den Familien die Sau vom Hof und bringt in Gönnerpose drei Koteletts zurück*“).

## **„Rabenvater Staat“ plündert den Kindesunterhalt**

Kinder haben gegenüber ihren Eltern Anspruch auf Unterhalt; verletzen Eltern diese Unterhaltspflicht, machen sie sich strafbar (§ 170 StGB). Für „Vater Staat“ gilt dies nicht; er kassiert sogar vom Existenzminimum der Kinder Sozialversicherungsbeiträge- kein Pappenstiel: Nimmt man nur die Beitragsätze von zusammen rund 35 Prozent zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), so errechnen sich über 18 Jahre Beträge je Kind in Höhe von ca. 60 000 €n ([VB 1 BvR 2533/20, S. 10 ff.](#)) . „Rabenvater Staat“ sammelt sie ein und kehrt sie zu erheblichen Teilen an kinderlose Senioren aus, denen die Beteiligung an den Aufbringungslasten aber erspart wurde. Zwischen der Armut von Arbeitnehmerkindern und den überschießenden Konsumeinkommen Kinderloser besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Wieder und wieder warnten Fachleute vor dem drohenden „*sozialen Desaster*“. Stellvertretend sei hier der Alarmruf des Präsidenten des BVerfG Wolfgang Zeidler vor dem „*sozialen Chaos*“ zitiert, „*das sich mit versicherungsmathematischer Prognosegenauigkeit ankündigt... Weil die Ehe gefördert wird, geht die Familie zugrunde*“ (1985). Vergebens. Wie bei jedem Raubbau entstand eine Illusion enorm wachsenden Reichtums ([Borchert, Wiesbadener Entwurf, S. 138 ff.](#), -in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003), welche alles überstrahlte und den Blick auf die Zukunft verstellte).

## **Quittung für Raubbau: Fundamente der Demokratie untergraben**

Die Quittung für den Raubbau seit 1957 bekommen wir heute: Fachkräftemangel, Bildungskatastrophe, Pflegekatastrophe, Kitaschließungen, [Altersarmut](#), Innovations- und Produktivitätsrückgang, Fehlverteilungen des Wohnungsmarktes, wachsende Existenzängste breiter Schichten, Extremistenzuwächse, Schrumpfen der Wahlbeteiligung u.v.m. Unweigerlich werden so „*die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen*“ ins Wanken gebracht, die [Fundamente der Demokratie](#) untergraben.

Damit sind wir bei der originären Verantwortung des BVerfG, notfalls gegen eine nur an Mehrheiten orientierte Politik für eine stabile Republik zu sorgen. Der verfassungsrechtlich vorgeschriebene Schutz der Familien (Art. 6 GG) ist heute zugleich ein Minderheitenschutz: Anders als noch in den 1950er Jahren beträgt der Anteil der Haushalte mit Kindern nicht mehr 70 bis 80, sondern nur noch 22 Prozent; umgekehrt ist das Wahlgewicht der Jahrgänge 55+ auf über 50 Prozent der Wählerschaft erdrückend gewachsen. Darum ging es bei der am 7.4.2022 entschiedenen Frage auch. Offenkundig hat das Gericht dies nicht erkannt, -schon weil es weitreichenden Irrtümern bei der Beurteilung der sozialökonomischen Fakten und ihrer Konsequenzen unterlag. Ohne Zuhilfenahme sozialökonomischen Sachverständigen und ohne den Nachweis von dessen Vorhandensein im Kreise des Spruchkörpers maß sich das Gericht freihändig die Bemessung und Feststellung von Vor- und Nachteilen an. Mit dem gesetzlichen Bild des Verfassungsgerichts ist das kaum zu vereinbaren, denn dieses sieht ausdrücklich eine Beweisaufnahme zur „Erforschung der Wahrheit“ (§ 26 BVerfGG) sowie die Inanspruchnahme von Sachverständigen vor (§ 28 BVerfGG); beides ist hier nicht geschehen. Zwar wurden zahlreiche Stellungnahmen von „sachkundigen Dritten“ gemäß § 27 a BVerfGG eingeholt und im Sachbericht umfangreich wiedergegeben; deren Widerlegungen durch die Kläger mit ihren Experten und Abwägungen mit den Argumenten der Kläger sucht man im Begründungsteil für die GKV und GRV (Rn334 bis 366) vergeblich.

Weil die streitbefangenen fiskalischen und parafiskalischen Transfersysteme nahezu ubiquitär perplex [negative wie positive, synchrone wie diachrone Transfers](#)<sup>7</sup> auf Ebene der Privathaushalte bewirken („In-sich-Transfers“ – „linke Tasche raus, rechte Tasche rein“, dazu auch ausführlich auch Dieter Suhr, oben), bedarf deren Saldierung stets sorgfältigster Methoden und geballten Sachverständigen. Dass und wie diese perplexen Wirkungen das Transferkarussell beherrschen und Saldierungen extrem erschweren, war vor Jahrzehnten das frustrierende Ergebnis der mit größtem Aufwand betriebenen „Transfer-Enquete-Kommission“ (TEK/ 1977-1980): *Die statistischen Informationen reichten für eine befriedigende Analyse des Transfersystems nicht aus. Der „Umverteilung linke Tasche-rechte Tasche“-Vorwurf treffe jedenfalls hinsichtlich der Rentner - und Pensionärs-Haushalte nicht zu, die nämlich reine Nettoempfänger seien; bei diesen beliefen sich die negativen Transfers auf nur 7 vH der Gesamteinkommen, bei Arbeitern auf 40 vH (Beamte: 23 vH). In 90 % der Arbeitnehmerhaushalte seien die geleisteten direkten Steuern und Sozialbeiträge höher als die empfangenen Einkommensübertragungen gewesen, die im Durchschnitt nur zwölf vom Hundert der negativen Transfers ausgemacht hätten“*; ([siehe „Zugrunde-Richter“ zu Fn 59](#)).

Das Gericht war mit der Problematik der perplexen Transferlagen offensichtlich nicht vertraut, denn im Beschluss liest man dazu: nichts! Darauf wird noch zurückzukommen sein. Die Kläger haben das Gericht über diese Problematik und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten jedenfalls [nicht im Unklaren gelassen](#). Eine mündliche Verhandlung hätte hier für die notwendige Klarheit sorgen können. Ein sachlicher Grund für deren Verweigerung wurde nicht benannt und ist auch nicht entfernt zu sehen.

**Martin Werding: „Nicht sehen, nicht hören. nicht rechnen“.**

Wie die acht Juristen an ökonomischen Tatsachen in Serie scheitern, nicht nur die Wirklichkeit, sondern sogar die eigene Verfassungsjudikatur auf den Kopf stellen, hat der [einschlägig ausgewiesene](#) „Wirtschaftsweise“ Martin Werding in seiner Anmerkung für die Fachzeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“ kurz und bündig kommentiert: „Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen“. Resümierend heißt es dort:

*„Nicht sehen, nicht hören, nicht rechnen - dies scheint die Devise des BVerfG bei seiner jüngsten Entscheidung zur Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen umlagefinanzierter, d. h. generationenübergreifend angelegter Sozialversicherungen gewesen zu sein. Im Raum standen offene juristische Fragen,*

---

<sup>7</sup> Aus Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!“, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, 2003; ebenso Dieter Suhr, aaO

*die das Gericht bei früherer Gelegenheit selbst aufgeworfen hat, eine enorme praktische Bedeutung, die die Zukunft der umlagefinanzierten Sozialversicherungen im demographischen Alterungsprozess bekommt, sowie die Tatsache, dass in einer alternden Gesellschaft politische Entscheidungen immer schwieriger werden, die der ständig wachsenden Belastung jüngerer und zukünftiger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler durch dieses System entgegenwirken. Angesichts dessen ist es mehr als bedauerlich, dass das Gericht nicht auf Klärung der offenen Fragen dringt, sondern sich aus der Diskussion zurückzieht, ohne zu erklären, was an seiner früheren Rechtsprechung falsch gewesen sein könnte.“*

Da hat Werding fraglos recht. Hinzuzufügen wäre vielleicht noch die Tatsache, dass, wer falsch rechnet, in aller Regel Denkgesetze verletzt.

### **Sang- und klangloser Abschied von eigener Judikatur sowie von Art. 6 Abs. 1 GG**

Damit spricht Werding zugleich Auffälligkeiten an, welche den Beschluss aus juristischer Sicht zumindest ähnlich defizitär erscheinen lassen. Sie sind nicht minder schwerwiegend als die evidenten ökonomischen Fehler. Denn wer sich durch den „aufgeblähten“ Beschluss (Wolfgang Spellbrink, VorsRBSG a.D.) endlich bis zur Hauptfrage der Verfahren, nämlich der Behandlung der Kindererziehung in den Generationenverträgen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) durchgequält hat, reibt sich ab Rd 333 (Seite 105) tatsächlich verwundert die Augen: Der „generative Beitrag“ ist genauso verschwunden wie die einschlägige Judikatur seit 1990 (v.a. Kindergeldbeschluss 1990, Trümmerfrauen-Urteil 1992, Pflegeversicherungsurteil 2001); zusammen mit ihr ist auch der darin verwendete Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG ab hier nicht mehr auffindbar. Offenbar hat das Gericht mitten im Beschluss einen Maßstabwechsel vollzogen. Stellte Art. 6 GG zuvor den Gleichheitssatz scharf, kommt er nun, entfunktionalisiert und marginalisiert, nur noch beim Vergleich von Eltern mit oder weniger Kindern im Bereich der Pflegeversicherung zur Anwendung (Leitsatz 1. Satz 2 und Rd 285 f.). Im Übrigen hat das BVerfG alles sang und klanglos über Bord geworfen, was es an Einsichten zu intra- und intergenerationellen Verteilungsfragen in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat.

Was soll dann eigentlich die aufwändige Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG, wie vom Senat im Beschluss vom 3.4.22 vorexerziert, wenn die Vergleichspaare willkürlich gewählt werden. Die Tatsache, dass Kindererziehung und Geldbeiträge nämlich ungeachtet der jeweiligen Form stets als „Konsumverzicht“ ökonomisch identisch sind, lässt der Senat unbeachtet. Diese ökonomisch zweifelfreie Grundsubstanz hätte der Senat deshalb auf den offensichtlichen Widerspruch hin untersuchen müssen, dass dem vergangenheitsbezogenen Geldbeitrag der volle, hingegen den zukunftsbezogenen Erziehungsbeiträgen von der GRV, teilweise auch der GKV, ein gen Null tendierender Wert zuerkannt wird. Dass ausgerechnet das BVerfG eine so massive Diskriminierung übersieht, ist für den ökonomisch mehr als limitierten Horizont des Senats exemplarisch.

### **Summum ius summa iniuria**

Selbstverständlich kann das Bundesverfassungsgericht mit seiner eigenen Judikatur brechen. Aber es hat zu beachten, dass es damit zuvor selbst „**Recht“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG** geschaffen hat, an welches es prinzipiell gebunden ist, solange es nicht begründet, warum es daran nicht länger festhält. Das ist hier nicht geschehen. Ob das Gericht zudem den Artikel 6 Abs. 1 GG so weitgehend außer Kraft setzen darf, wie vorliegend geschehen, fragt sich ebenfalls; mit einem Federstrich hat das Bundesverfassungsgericht die Wirkung dieses einst mächtigen Grundrechts minimiert. Es dürfte nicht wenige Juristen geben, die hierin den „Wesensgehalt“ dieses Grundrechts „angetastet“ sehen (Art. 19 Abs. 2 GG), das in 70 Jahren Verfassungsjudikatur zahllose Male dazu diente, Familiennachteile vor allem gegenüber Nichtfamilien zu verhindern. Ganz sicher ist mit dem geltenden Verfahrensverfassungsrecht unvereinbar, dass das Gericht eine derart weitreichende und überraschende Änderung seiner Judikatur

nicht zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht hat, die nach dem zu beachtenden BVerfGG eigentlich der Normalfall ist (§ 25).

Exemplarisch für den Bruch mit der eigenen Judikatur ist insbesondere die Behandlung des Trümmerfrauenurteils (Rn 339): Dieses wird in Umrissen zwar skizziert - aber um dessen klare Aussagen zur Familienbenachteiligung und intergenerationellen Bedingtheiten der GRV bereinigt; sie sind wie mit der Bastelschere säuberlich und randscharf ausgeschnitten ([siehe „Zugrunde-Richter“, S. 21 ff.](#))! Kein Zweifel: Die „*Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrages*“ und die zwingenden Schlussfolgerungen, welche sich daraus ergeben, will das Bundesverfassungsgericht partout nicht zur Kenntnis nehmen. Nicht nur die eigenen Einsichten, sondern ganze Bibliotheken an Fachliteratur werden ignoriert. Die Hinzuziehung wissenschaftlichen Sachverständs ebenso wie eine mündliche Verhandlung wurden verweigert. Etwa weil sie diese bequeme Realitätsverweigerung und das Glasperlenspiel der Jurisprudenz verhindert hätten?

### **Klageziel „beitragsrechtliche Privilegierung“?**

Dabei hat, wer mit der Lektüre so weit vorgedrungen ist, bereits eine eklatante Verbiegung der Wirklichkeit überlesen, welche die Willkür des Beschlusses unterstreicht: In Rn 2 stellt das BVerfG nämlich das Begehren der Klägerfamilien mit der Behauptung geradewegs auf den Kopf, ihr Klageziel sei eine „*beitragsrechtliche Privilegierung*“. Richtig ist jedoch das Gegenteil, denn diese stützten sich vollständig auf das „Pflegerurteil“ vom 3.4.2001 und machten geltend, dass auch die GKV und GRV ihre Erziehungsleistung ignorierten und sie massiv benachteiligten.

Wie freihändig das BVerfG konträre ökonomische Tatsachen, mit welchen es sich früher ernsthaft auseinandersetzte, juristisch heute einfach wegfingieren will, verdeutlichen viele weitere Details des Beschlusses. Erstmals mit dem Kindergeldbeschluss 1990 hatte das BVerfG bspw gelernt, seinen Blickwinkel systemübergreifend zu erweitern - LS 1.: „*Eine für verfassungswidrig erachtete Rechtslage, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt, kann grundsätzlich anhand jeder der betroffenen Normen zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden.*“ Im Trümmerfrauenurteil akzeptierte es, in diese Richtung weiterdenkend, schließlich die von den Klägern „*auf der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung*“ ermittelten Nachteile ([Jahrhundertunrecht, S. 43 ff.](#)).

Demgegenüber setzt das BVerfG an die Stelle dieser realitätsbezogenen Betrachtung, welche spätestens seit der TEK für die Ökonomen zur Grundlage der Transferbetrachtung geworden ist, nunmehr unsubstantiierte Behauptungen und juristische Fiktionen. Wie locker man die Transferrealitäten nämlich juristisch leugnen und vom Tisch wischen kann, zeigt das BVerfG bspw in Rn 253 ff. (insbesondere Rn 289) des Beschlusses mit der Feststellung, *Steuern seien im Gegensatz zu Sozialbeiträgen nicht zweckgebunden* (das sog. „Non-Affektationsprinzip“). Damit wird die früher vorgenommene „Gesamtbetrachtung“ und Saldierung der realen Verteilungswirkungen der verschiedenen Transfersysteme, die in den Haushalten zusammentreffen, aufgegeben (siehe oben zu „Transfer-Enquete-Kommission“). Abgesehen davon, dass ein Blick in den verschlungenen § 213 Absätze 3 und 4 SGB VI zeigt, dass dort durchaus Verwendungszwecke steuerlicher Revenuen genannt werden, ist das ein Taschenspielertrick, mit welchem reale Belastungen juristisch hinwegfingiert werden, ohne dass freilich die realen Transferwirkungen dadurch verschwinden. Derartige Kunststücke hat der für seine klare Sprache bekannte frühere Präsident des BVerfG Wolfgang Zeidler einst als „*Schleiertänze, die Salomé vor Neid erblassen ließen*“ bezeichnet.

### **Verniedlichung der elterlichen Nachteile als „Realaufwand“ und „Opportunitätskosten“**

Hierzu passt die Beschränkung der Betrachtung elterlicher Nachteile auf „Realaufwand“ und „Opportunitätskosten“ wie die sprichwörtliche „Faust aufs Auge“. Die Kindererziehung als „Leistung“, nämlich als Arbeit einschließlich Wochenend –und Nachtdiensten, wird aus dem Blick verloren; im „[Ersten](#)

[Witwerrentenurteil](#)“ von 1963 („Zugrunde-Richter“, S. 34 ff.) hatte das BVerfG diese noch „im städtischen Vier-Personen-Haushalt“ mit 70 Wochenstunden beziffert! Die Konzentration nur auf Unterhalt und das „versicherungsbiografische Loch“ der Opportunitätskosten macht diesen Hauptbestandteil der Kindererziehung unsichtbar und macht so Platz für die Verniedlichung der Nachteile, welche man von der hohen Warte einer R 10 Besoldung (ohne den brutalen Brutto/Netto-Keil der Sozialversicherungspflicht!) womöglich nicht mehr klar erkennen kann. So kann man dann behaupten, dass die „Anrechnung von Kindererziehungszeiten“ einen ausreichenden Nachteilsausgleich beinhalte. Dass eine Mutter (Vater) 15 Kinder großgezogen haben müsste, um den Betrag einer „Eckrente“ zu erhalten, liegt dann bereits ebenso im toten Winkel wie die Tatsache, dass diese Rente sich netto nicht weit weg von jenem Betrag bewegt, der gemäß dem SGB 12 als Grundsicherung nebst all ihren Bestandteilen gewährt wird. Dass hierin eine massive Diskriminierung der Erziehenden („siehe „Zugrunde-Richter“, S. 34 ff.), insbesondere der Frauen und Mütter liegt, ist offensichtlich.

Wollte das Bundesverfassungsgericht im Trümmerfrauen-Urteil die „Riesentanker der Sozialsysteme“ noch behutsam in eine Kehrtwendung um 180° in Richtung Gleichwertigkeit von Erziehung und Erwerb ([Herzog, S. 56 ff.](#)) steuern, hat das Bundesverfassungsgericht stattdessen seine Rechtsprechung hier nach Art eines Wildwasserkajaks im U-Turn gewendet. Vom Gesetzgeber verlangt das Gericht ein „gleichheitsgerechtes Ergebnis“. Wie ein solches jedoch aussieht oder aussehen könnte, verrät es indes nicht. Sicher ist jedoch, dass die unterbreiteten Vorschläge dazu nicht entfernt geeignet sind, weil sie schon die offensichtlichsten Diskriminierungen nicht antasten.

Ähnlich realitäts- wie wissenschaftsblind ist die entscheidungserhebliche Behauptung zur GKV, die „beitragsfreie Familienversicherung“ beinhalte einen Nachteilsausgleich (Rn 360 ff.). Sie ist wissenschaftlich durch [empirische Untersuchungen](#) längst widerlegt. Tatsächlich weisen teils amtliche wissenschaftliche Untersuchungen nach, dass Nutznießer zu größten Teilen ältere Partner in kinderlosen Ehen sind (siehe [Erwiderung vom 3.5.2021](#), S. 16 ff., insbes. 23 ff.). Tatsache ist, dass die Kläger sich die entsprechenden Analysen zu eigen gemacht und dem Gericht vorgelegt haben. Wenn das BVerfG das Gutachten von [Frank Niehaus](#) als „renditeorientiert“ abtut, hat es die Tatsache, dass kinderarme Rentner ihre Altersvorsorge und spätere Altersversorgung in der GKV und GRV zu wesentlichen Teilen oder insgesamt von den „Kindern anderer Leute“ erhalten, nicht auf dem Schirm gehabt. Von wegen Rendite! Von seinem Standpunkt müsste das Gericht genauso Arbeiten der TEK als „renditebezogen“ aus der saldierenden Verteilungsbeurteilung ausschließen. Apropos „Übermaß an Solidarität“ (Rn 331): Für wen anderes als die Mehrkindereltern kann das denn ernsthaft gelten?

Dass zu alledem noch die Vergleichsparameter vom BVerfG methodisch und sachlich falsch gesetzt werden, weil man die auch von Kinderlosen im Lebenslängsschnitt selbst früher genossene Familienhilfe nicht einbezieht, hat Martin Werding bereits zu Recht moniert.

### **Mütter zu faul?**

Die Krone setzt das Bundesverfassungsgericht dem Ganzen noch dadurch auf, dass es den Betroffenen den Rat erteilt, „*abseits des Rentenrechts*“ bestehende Möglichkeiten der Steigerung ihrer Erwerbsbeteiligung in Anspruch zu nehmen (Rn 358). Dass die dafür notwendigen Kitas in wachsender Zahl aufgrund des Fachkräftemangels (!) ihre [Öffnungszeiten reduzieren oder gar schließen müssen](#) und dass die Kita-Betreuung ausweislich vielfacher Zeugnisse dort beschäftigter Fachkräfte in den öffentlichen Medien vielfach nur noch als [kinderwohlgefährdender Skandal](#) zu bezeichnen ist, hat den Horizont des Richtertisches ebenso wenig erreicht wie die Tatsache, dass Mütter jährlich zu zigtausenden wegen ihrer permanenten Überlastung ernsthaft und langwierig erkranken. Ist dem BVerfG unbekannt, dass Familienzeit neben den finanziellen die wichtigste Erziehungsressource von allen ist? Dass Väter im Schnitt während ihres ganzen Erwerbslebens zwei Wochenstunden länger als Männer ohne Kinder erwerbstätig sind? Ist das also eine Argumentation, die des BVerfG würdig ist? Oder eher eine arrogante,



realitätsleugnende Negation der Elternleistung: „Hohn für Lebensleistung“? Das möge der Leser selbst entscheiden. Im Grunde reproduziert das Bundesverfassungsgericht hier die eigentümliche Blindheit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, in welcher die Privathaushalte (und damit auch die entscheidenden Zukunftsinvestitionen in das Humanvermögen) ex definitione dem „Konsum“ zugerechnet werden. Dem sind bereits die Wissenschaftler des Fünften Familienberichts der Bundesregierung von 1994 mit Berechnungen und dem Nachweis entgegengetreten, dass der Wert des „Humanvermögens“ näherungsweise bei rund dem Zweieinhalbfachen des Werts des gesamten Sachkapitals entspricht, was einen Rückschluss auf die enorme Bedeutung der „still und extern“ erbrachten Erziehungsleistung zulässt. Die „Opportunitätskosten“ machen davon jedenfalls nicht einmal einen kleinen Bruchteil aus.

### **Marie-Antoinette lässt grüßen: „Sollen sie doch „aufstocken“!**

Genauso aufschlussreich für das Karlsruher Problembewusstsein ist die Tatsache, dass das Gericht die Erdrosselungseffekte der Sozialversicherungsbelastungen zwar nicht rundweg bestreitet, diese aber bei „Geringverdienern“ verortet und dem Verantwortungsbereich der „*grundsicherungsrechtlichen Leistungssysteme mit Aufstockungsregelungen zuweist*“ (Rn 253). Das unterschiedliche Armutsrisiko von Eltern in Abhängigkeit von der Kinderzahl betreffe deshalb nicht in spezifischer Weise die Sozialversicherung.

Dass die parafiskalische induzierte Deklassierung längst die Mitte der Arbeitnehmerschaft ([Horizontaler Vergleich 2022](#)), keineswegs nur Geringverdiener, erreicht hat, wird ebenso wenig gesehen wie die einhellige Auffassung der Fachwelt, dass der Bezug von Leistungen dieser existenzsichernden Systeme keine Lösung der Probleme der Kinderarmut beinhaltet, sondern im Gegenteil die multiplen Beschädigungen der Entwicklungsmöglichkeiten von armen Kindern verstärkt. Angesichts der ab 2025 vorprogrammierten Beitragserhöhungen wird das Tempo der Verarmung sozialversicherter Familien je nach Kinderzahl  $x$  mit dem Faktor  $x$  multipliziert zunehmen und es wird nicht mehr lange dauern, bis bald jedes vierte, dann dritte und schließlich zweite Kind in Armut – nach dem Willen des BVerfG also im SGB II oder SGB XII-Bezug aufwächst. Ausgerechnet das BVerfG nimmt die Verletzung der Menschenwürde -Art. 1 GG - durch ausgerechnet den sog. Sozialstaat als Kollateralschaden billigend in Kauf, weil dieser sich doch notdürftig reparieren lasse! Nur nebenbei sei angemerkt, dass diese Sozialleistungen das realitätsbezogene Existenzminimum seit Jahrzehnten und erst recht seit der galoppierenden Inflation unterschreiten. Wäre es nicht sinnvoller, das Übel an seiner Wurzel zu beseitigen? Wie lange kann Deutschland sich noch ein Sozialsystem leisten, welches allein an Beiträgen 700 Mrd. Euro Jahr für Jahr von unten nach oben umverteilt und den Nachwuchs auf breiter Armutsfront ruiniert?

Hier leistet das Gericht keinen Beitrag zur Gerechtigkeit durch Linderung der zum Himmel schreienden Armutsproblematik, sondern im Gegenteil zu deren Verschärfung. Denn nicht soziale Schicksale wie Arbeitslosigkeit und Krankheit sind die Hauptursachen der grassierenden materiellen Kinderarmut, sondern die parafiskalische Überlast und [die extrem regressive Struktur der Beitragsbelastung](#), welche die verfassungsrechtlich (und übrigens auch europarechtlich!) gebotene Solidarität im Sinne einer Umverteilung von oben nach unten in umgekehrter Richtung auf den Kopf stellt. Die mittlerweile etwa 150 Mrd. Euro an Bundeszuschüssen, welche als Beitragssubstitute in der GRV und GKV eingesetzt werden, mildern diesen Effekt nicht, sondern verstärken ihn einkommensproportional; die Spreizung im Binnenkollektiv der Sozialversicherten nimmt zu. Obendrein stammen Bundeszuschüsse weit überwiegend aus ebenfalls regressiv wirkenden Verbrauchsteuern; da Familienbudgets höhere Konsumanteile aufweisen, werden sie zwangsläufig härter belastet. Hierzu hatte das BVerfG im Kammerbeschluss vom 23. August 1999 – 1 BvR 2164/98 betreffend die Erhöhung der Mehrwertsteuer 1998 um einen Prozentpunkt (und dessen Verwendung unter der Etiketete „versicherungsfremde Laasten“ zur Rentenbeitragssubstituierung) schon einmal klare Worte gefunden:

*„Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzes- systematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133). Der Steuergesetzgeber hat deshalb stets darauf zu achten, daß eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben den Lebensbedarf vermehrt und die existenzsichernden Abzüge diesem erhöhten Bedarf anzupassen sind“ (Rn. 6, juris).*

### **Tektonische Verschiebungen der Abgabenlasten und ihrer Strukturen**

Wer das Elend der Familien hierzulande verstehen will, muss sich also mit der Tatsache auseinandersetzen, dass von 1956 bis heute nicht nur die Beitragssätze auf nunmehr rund 40,5 Prozent mehr als verdoppelt wurden, wodurch der Parafiskus zum Abgabenmonster wuchs, dessen Beitragseinnahmen inzwischen stracks auf die 700 Milliarden- Euro-Schwelle zumarschieren; vielmehr muss man auch den Anstieg der Mehrwertsteuersätze von 10 auf 19 Prozent ins Auge fassen, der dieses Instrument zum zweitgrößten Einnahmehebel macht, weit oberhalb der Einkommensteuer.

Die Landschaft der staatlichen Abgaben wurde in den letzten 60 Jahren von tektonischen Verschiebungen zulasten der unteren Einkommen und vor allem der sozialversicherten Familien geprägt. Dazu gehören weiter noch die Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer von 63 auf 45 Prozent bei gleichzeitig hinkenden Anpassungen des Kinderexistenzminimums (nach Ermittlungen des Hess. Landessozialgerichts im Umfang eines Minus von ca. 25 Prozent)<sup>8</sup>, sowie das Anwachsen der Staatsschulden auf derzeit 2.3 Bio. Euro; dass es sich dabei implizit um Steuerverschonungen für die stärksten Schultern handelt, scheint weithin unbekannt zu sein.

### **Verbesserungen für Familien ab 2001 trotz Mehrbelastungen von > ca. 25 Mrd. Euro?**

Man kann es deshalb bestenfalls naiv nennen, wenn das BVerfG bspw in Rn 260 ff. seines Beschlusses unbekümmert über die transferrechtlichen Verteilungstücken hinwegsieht und im Brustton der Überzeugung signifikante Verbesserungen des Familienlastenausgleichs (FLA) behauptet-wörtlich:

*„Dabei ist nicht zu verkennen, dass seit dem Ergehen des Pflegeversicherungsurteils zahlreiche Maßnahmen des allgemeinen Familienleistungsausgleichs zur (anteiligen) Kompensation des Kindererziehungsaufwands, auch in Abhängigkeit von der Kinderzahl, ergriffen und bestehende erweitert wurden.*

*Ein anteiliger Ausgleich für die Realkosten der Kindererziehung findet insbesondere durch die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag statt. Die entsprechenden Leistungen wurden seit dem Jahr 2001 deutlich erhöht (dazu oben Rn. 73).*

*Die Opportunitätskosten der Kindererziehung werden in gewissem Umfang durch das zum 1. Januar 2007 eingeführte und seitdem ausgebaut Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gesenkt, dem die Wirkung eines Lohnersatzanspruchs zukommt (dazu oben Rn.74 ff.). Zudem haben seit dem 1. August 2013 alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Durch beide Instrumente wird Eltern die Möglichkeit eröffnet, eine Erwerbstätigkeit frühzeitig wieder oder erstmals aufzunehmen und so die kindererziehungsbedingten Opportunitätskosten zu mindern.*

Tatsächlich wahr und richtig ist wieder einmal das Gegenteil: Denn seit 2001 wurde nicht nur die extrem regressive und familienbelastende Ökosteuern eingeführt (Volumen derzeit: etwa 20 Milliarden Euro) sondern auch die MwSt um drei Prozentpunkte (= etwa 45 Mrd. Euro)) angehoben. Fachleute beziffern die Steuerbeteiligung der Familien mit 70 Prozent; nimmt man nur die Hälfte an, ergibt sich eine Mehrbelastung von ca 25 Mrd. Euro. Entsprechende Korrekturen bei Freibeträgen und Kindergeld blieben

---

<sup>8</sup> Hessisches Landessozialgericht, Vorlagebeschluss vom 29. Oktober 2008 – L 6 AS 336/07 – Rn 62 ff. juris

aber aus, weshalb die vom BVerfG ins Feld geführten angeblichen Verbesserungen hinter dem verfassungsrechtlich Gebotenen bei weitem zurückblieben. Genauso wenig scheint das Gericht die verteilungspolitischen Schattenseiten und Pferdefüße des Elterngeldes im Vergleich zum vorangegangenen Erziehungsgeld zu kennen, das dem Elterngeld trotz langjährig unterlassener Anpassungen im Volumen kaum nachstand, aber gerade für die untersten Einkommenschichten deutliche Vorteile bot (v.a. Anrechnungsfreiheit beim SGB II-Bezug). Per Saldo also keine Verbesserungen, sondern im Gegenteil sogar massive Verschlechterungen: Familienpolitik findet in Deutschland seit Jahrzehnten unter negativen Vorzeichen statt ([DPWV. Gesamtevaluation, S. 20 ff.](#)).

### **Fazit: „Alternative Wahrheiten“**

Festzuhalten bleibt, dass das BVerfG hier ein weiteres Mal bloß unsubstantiierte Behauptungen aufstellt; die vom BVerfGG vorgesehene erforderliche Beweisführung „zur Erforschung der Wahrheit“ unterbleibt. Stattdessen begegnet dem Bürger nur Wissenschaftsaversion mit „alternativen Fakten und alternativen Wahrheiten“- und das in der wohl wichtigsten Frage der Republik (zumal auch für die Klimawende eine Verteilungsordnung entscheidend ist, welche die Interessen der Nachwuchsgenerationen zuerst berücksichtigt). Das BVerfG biegt sich die Tatsachengrundlagen ebenso wie seine Maßstäbe so zurecht, dass für die Wirklichkeit in seiner Judikatur kein Platz bleibt: Eine epochale Fehlentscheidung. Das politische System hat mit diesem Beschluss seinen Kompass für Notfälle verloren.

Weil Wirklichkeit jedoch ganz ohne das BVerfG stattfindet, stellt sich nun die Frage, ob das Gericht in dieser noch seinen Platz behaupten kann. Denn mit dem [wirtschaftlichen Niedergang](#), hauptursächlich auf die parafiskalischen Gerechtigkeitsdefizite zurückzuführen, sind nicht nur soziale, sondern radikale politische Stürme vorprogrammiert. Die Mittelschicht mit Kindern ist in der Abwärtsspirale weit unter der Schwelle des Existenzminimums angelangt- ganz ohne Arbeitslosigkeit! Nur wegen eines Sozialstaats, der dort besonders lange Finger macht, wo am wenigsten zu holen ist (um es in der Sprache des „Volkes“ auszudrücken). Hinzukommt nun noch der Klimawandel mit der teuren Klimawende. Viel Grund für Hoffnung ist nicht mehr zu sehen.

Dass man sich mit dem Beschluss abfinden müsse, wie in der Literatur zu lesen ist („Karlsruhe locuta, causa finita“), kann nicht in Frage kommen. Damit würden die letzten Instrumente aus der Hand gegeben, die bereits aus dem Gleichgewicht geratene und der Stabilität verlustig gegangene Gesellschaft noch zur Einsicht zwingen zu können. Die katastrophale Fehlentscheidung findet ja nicht im luftleeren Raum statt. Die dramatischen Veränderungen fordern uns vielmehr jetzt tagtäglich heraus.

Außerdem kann man ziemlich sicher sein, dass die Schockstarre der ökonomischen Fachwelt gegenüber dem Beschluss nicht mehr lange anhält. Werding ist die Avantgarde. Die vielen Juristen, die das Thema ebenfalls seit langem bearbeiten, dürften kaum lange stillhalten, sobald der Schock verdaut ist. Wie lange können die Richter auf ihrem verlorenen Posten der Realitätsverleugnung verharren?

Ende Juli 2023 muss der Gesetzgeber die Pflegeversicherung nachbessern. Um die Frage des „Pflegevorsorgefonds“ hat das BVerfG einen großen Bogen gemacht; mit Blick auf die „Aktienrente“ steckt da Sprengstoff drin (was soll denn bspw die Gesetzgebungsgrundlage sein, v.a. wenn die Mittel des Fonds im Ausland angelegt werden? ANer zahlen doppelt, zum einen als Beitragszahler, zum anderen später bei der Rückzahlung der Anleihen womöglich noch als Steuerzahler). Im Übrigen sind auch noch einige Verfahren auf dem Instanzenweg offen. Das Gericht hat also die Möglichkeit, noch einmal neu nachzudenken. Wahre Größe zeigt sich in der Souveränität, mit welcher man mit eigenen Fehlern umgeht.

### **Zum Schluss das Positive**

Zusammen mit den Notwendigkeiten der Klimawende könnten diese Stürme zu einer Totalrevision des verteilenden Sozialstaats zwingen. Dafür wird es hilfreich sein, dass das Gericht unmissverständlich den

Weg freigemacht hat für eine grundlegende Umgestaltung in Richtung einer vollständigen Steuerfinanzierung des gesamten Sozialsystems (Rn 289). Das eröffnet die Möglichkeit der Einebnung der anachronistischen Zwei-Klassen-Gesellschaft und die Etablierung einer BürgerFAirsicherung. Das wollte Schreiber 1957 auch schon so haben, allerdings beitragsfinanziert. Ergebnis des katastrophalen Beschlusses wäre dann ein Umweg, der aber (auch mit Blick auf die Klimawende) direkt zum Ziel einer Gesellschaft führt, die als Soziale Großfamilie organisiert ist und begreifen kann, dass sie auf Gedeih und Verderb auf den Nachwuchs angewiesen ist.

### **Exkurs: Kindergrundsicherung**

Bei der geplanten Kindergrundsicherung handelt es sich zum einen um eine bloße Symptombehandlung, weil man nicht zuerst die Ursachen der Kinderarmut ergründet; dabei würde bspw auffallen, dass Kinder von Abgeordneten, Beamten, Richtern und anderen Sozialversicherungsfreien nur selten von Armut betroffen sind. Dagegen weist der „Horizontale Vergleich“ nach, wie weit Armut als „Normalzustand“ bei sozialversicherten Durchschnittsverdienern mit mehr als einem Kind bereits in die Mitte der Gesellschaft vorgedrungen ist. Zweitens zeichnet sich mit der Einbeziehung der Kinderfreibeträge in die Finanzierung bereits ab, dass Familien ihre Entlastung nach „bewährtem Muster“ erneut zu größten Teilen selbst bezahlen müssen (siehe bspw Elterngeldreform), während der Staat in der „*Gloriole des Wohltäters*“ posiert (Schreiber). Dass man wieder die Mehrwertsteuer erhöhen wird, liegt nahe.

Die Geschenke des FLA dürfen nach beliebigem Ermessen verteilt werden; demgegenüber hätte die Freistellung des Existenzminimums bei den Beiträgen die Abwehrfunktion des Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellt und den einschneidenden Eingriff in die Familienökonomie wirksam verhindert. Der Freibetrag hätte bei dem linear-proportionalen Beitragstarif des Parafiskus ursachenbezogen eine allgemein gleiche Entlastung gezielt bei den Hauptbetroffenen ergeben und bei künftigen Beitragserhöhungen jeweils wachsende Entlastungen ergeben. Jetzt werden stattdessen die Erdrosselungsspiralen beschleunigt. Selbst Sozialversicherungsothodoxe (Zeidler 1986: „*Hohepriester einer untergehenden Kultur*“) warnen nun vor dem „*sozialen Desaster*“ ab 2025 (Kreikebohm, NZS 2020, 409 f.).

Berlin, 12.4.2023

Jürgen Borchert